

Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

**Nr. 21/2004
2004**

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung
der Universität Konstanz für das hoch-
schuleigene Auswahlverfahren im Stu-
diengang Rechtswissenschaft mit univer-
sitärer Schwerpunktsbereichsprüfung und
staatlicher Pflichtfachprüfung sowie im
Magisternebenfach Rechtswissenschaft**

Vom 1. Juni 2004

Herausgeber:
Akademische Abteilung der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,
Tel.: 07531/88-3870

UNIVERSITÄT KONSTANZ

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Rechtswissenschaft mit universitärer Schwerpunktsbereichsprüfung und staatlicher Pflichtfachprüfung sowie im Magisternebenfach Rechtswissenschaft

Vom 1. Juni 2004

Stand: 01.06.2004

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. Seite 201), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung auswahlrechtlicher Vorschriften im Hochschulbereich vom 11. Dezember 2002 (GBl. S. 471), § 94 Abs. 3 des Universitätsgesetzes (UG) vom 1. Februar 2000 (GBl. S. 208 ff.) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), hat der Senat der Universität Konstanz am 19. Mai 2004 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

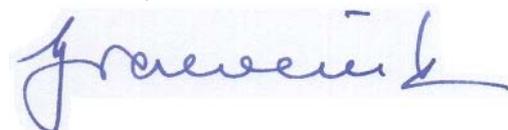
Die „Satzung der Universität Konstanz für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Rechtswissenschaft mit universitärer Schwerpunktsbereichsprüfung und staatlicher Pflichtfachprüfung sowie im Magisternebenfach Rechtswissenschaft“ vom 24. März 2003 (Amtl. Bek. Nr. 11/2003), berichtigt am 26. Juni 2003 (Amtl. Bek. Nr. 18/2003) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird
“Studiengang Rechtswissenschaft“
ersetzt durch
“ Studiengang Rechtswissenschaft mit universitärer Schwerpunktsbereichsprüfung und staatlicher Pflichtfachprüfung sowie im Magisternebenfach Rechtswissenschaft jeweils“.
2. In § 1 wird der Satz
„Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des Bewerbers für den gewählten Studiengang und dem angestrebten Beruf getroffen.“
ersetzt durch
“ Die Auswahlentscheidung wird nach Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2004/2005.

Konstanz, 1. Juni 2004



Prof. Dr. Gerhart von Graevenitz
Rektor